



A-Post
Gemeinderat
Schulstrasse 5
Postfach 61
9323 Steinach

16. Januar 2014

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Steinacherhof**

Das Baudepartement genehmigte am 08. Februar 2008 den Überbauungsplan Steinacherhof. Bis auf die Gewerbebaute sind alle vorgesehenen Wohnhäuser gemäss Überbauungsplan erstellt worden. Die Änderung betrifft drei zusätzliche Parkplätze für die vorgesehene Gewerbebaute westlich der Tiefgaragenzufahrt. Die zusätzliche Parkfläche beinhaltet eine Verlegung der Notzufahrt.

Der Gemeinderat hat am 18. November 2013 die Änderung des Überbauungsplans Steinacherhof. Die öffentliche Auflage wurde vom 26. November bis 25 Dezember 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation